



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Dr. Christel Happach-Kasan (F.D.P.)

und

Antwort

der Landesregierung – Minister für Umwelt, Natur und
Forsten –

Bekämpfung des Bisam

Durch das Erste Gesetz zur Änderung des Pflanzenschutzgesetzes vom 14. Mai 1998 ist die Bekämpfung des Bisam nicht mehr Gegenstand des Pflanzenschutzrechts. Die Bisamverordnung tritt daher mit Wirkung vom 31. Dezember außer Kraft. Eine Nachfolgeregelung soll durch Änderung des § 12 Abs. 2 der Bundesartenschutzverordnung geschaffen werden; sie soll am 1. Januar 2000 in Kraft treten.

1. Aus welchen Gründen ist der Bisam in Schleswig-Holstein in den vergangenen Jahren stark bekämpft worden? Trifft es zu, dass der Bisam durch seine Wühltätigkeit Dämme und Ufer von Gräben und Flüssen wie z.B. wasserbauliche Einrichtungen zum Hochwasserschutz stark schädigt?

Der Bisam ist in der Vergangenheit in Schleswig-Holstein aufgrund der Vorgabe des Gesetzes zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz) bekämpft worden. Nach § 1 des Pflanzenschutzgesetzes war u.a. die Bekämpfung des Bisams aus Gründen des Pflanzenschutzes Gesetzeszweck. Eine weitere Grundlage zur Bekämpfung des Bisams

besteht in § 69 des Landeswassergesetzes vom 07.02.1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 460), der die Träger der Unterhaltung von Deichen insbesondere verpflichtet, für den Deich schädliche Tiere im Interesse der Deichsicherheit zu bekämpfen.

Die Höhe der Schäden, die durch die Wühl­tätigkeit des Bisams bei der Anlage von Erdbauen entstanden sind, ist unbekannt, da sie kosten­mäßig nicht gesondert erfasst sind. Die Schäden werden von den Trägern der Gewässer- und Deichunterhaltung (Wasser- und Bodenver­bände und Kommunen) im Rahmen der routinemäßig anfallenden Ar­beiten beseitigt. Dies lässt den Schluss zu, dass der Umfang der Schäden eher gering ist.

Die Bekämpfung des Bisams an Deichen ist, unabhängig vom Umfang etwaiger Schäden am Deichkörper selbst, notwendig, um eine potentielle Gefährdung der Deichsicherheit so weit wie möglich auszu­schließen.

2. In welchen Kreisen und kreisfreien Städten kommt der Bisam in Schleswig-Holstein vor? In welchem Umfang sind gefördert durch das Land in den vergangenen drei Jahren Bisams in den Kreisen und kreisfreien Städten getötet worden (aufgelistet nach Kreis und Jahr)?

Der Bisam kommt inzwischen in allen Kreisen und kreisfreien Städten des Landes vor. Die Zahl der Tiere, für deren Fang Prämien mit Förde­rung des Landes gezahlt worden sind, belief sich im Jahre 1996 auf 22.602, im Jahre 1997 auf 26.638 und im Jahre 1998 auf 41.029 Exemplare. Die Verteilung der Fangergebnisse auf die einzelnen Kreise und kreisfreien Städte des Landes ergibt sich aus der nachstehenden Aufstellung:

| Kreis | 1996 | 1997 | 1998 |
|-----------------------|--------|--------|--------|
| Herzogtum Lauenburg | 178 | 221 | 284 |
| Stormarn | 553 | 1.071 | 852 |
| Lübeck | 38 | 35 | 0 |
| Pinneberg | 1.044 | 2.162 | 3.343 |
| Steinburg | 4.940 | 5.684 | 7.478 |
| Dithmarschen | 4.961 | 4.518 | 6.264 |
| Segeberg | 720 | 1.250 | 1.181 |
| Neumünster | 0 | 0 | 0 |
| Ostholstein | 17 | 24 | 102 |
| Plön | 21 | 12 | 0 |
| Kiel | 0 | 0 | 0 |
| Rendsburg-Eckernförde | 1.681 | 1.352 | 1.126 |
| Nordfriesland | 8.396 | 9.744 | 19.831 |
| Schleswig-Flensburg | 53 | 565 | 568 |
| Flensburg | 0 | 0 | 0 |
| Summe | 22.602 | 26.638 | 41.029 |

3. Trifft es zu, dass der Bisam eine nicht heimische Art ist und aus Nordamerika stammt? Seit wann kommt der Bisam in Schleswig-Holstein vor und seit wann wird er bekämpft? Wie hoch ist die jährliche Reproduktionsrate des Bisam?

Das Ursprungsgebiet des Bisams erstreckt sich über fast ganz Nordamerika. 1905 wurden die ersten Tiere in der Nähe von Prag ausgesetzt, und haben sich von dort aus über weite Teile Mitteleuropas verbreitet. Der Bisam ist in Europa offenbar so erfolgreich, da er hier eine freie ökologische Nische besetzt. Nach der Definition des Bundesnaturschutzgesetzes ist der Bisam inzwischen eine heimische Art.

Regelmäßig wurde der Bisam in Schleswig-Holstein nach dem 2. Weltkrieg nachgewiesen und als vermeintlicher Pflanzenschädling verfolgt. 1952 wurde der erste hauptamtliche Bisamjäger eingestellt und ab 1965 zahlte das Land zusätzlich Fangprämien an nicht hauptamtliche Bisamfänger. Die Ausbreitung über ganz Schleswig-Holstein konnte nicht verhindert werden.

Wissenschaftlich ermittelte Zahlen zu Reproduktionsraten liegen für Schleswig-Holstein nicht vor. Untersuchungen an anderen Populationen zeigen sowohl eine hohe Reproduktion, als auch eine hohe Mortalität. Die Fortpflanzung wird durch Witterungseinflüsse stark beeinflusst. In der Regel erfolgen zwei Würfe pro Jahr mit jeweils zwei bis sechs Jungen. Starke Verluste werden wie auch bei anderen Tieren mit hoher Reproduktion durch Erhöhung der Nachwuchsrate kompensiert.

4. In welcher Weise beeinflusst die in der Vorbemerkung beschriebene Änderung der Rechtslage die Bekämpfung des Bisam in Schleswig-Holstein? Wird auf Grund der geänderten Rechtslage die Bekämpfung des Bisam eingeschränkt oder erschwert werden? Ist es insbesondere durch den vorgesehenen Wechsel von der flächendeckenden Bekämpfung des Bisam zu einer objektbezogenen Bekämpfung mit erhöhtem Verwaltungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger sowie die zuständigen Behörden zu rechnen und mit welcher Begründung?

Die in der Vorbemerkung der Fragestellerin beschriebene Neuregelung des Bisamfangs in der Bundesartenschutzverordnung ist dem Bundesrat für seine Sitzung am 17.12.1999 zur Zustimmung zugeleitet worden.

Die vorliegenden verschiedenen Entwürfe zur Änderung der Bundesartenschutzverordnung hinsichtlich des Bisamfangs lassen keine Erschwernisse oder Einschränkungen für den Bisamfang in Schleswig-Holstein erkennen. Hinsichtlich der Anzahl der getöteten Bisams könnte dadurch eine Verringerung eintreten, dass der Bisam in Gebieten, in denen er keine Probleme verursacht, nicht mehr verfolgt wird. Eine Erhöhung des Verwaltungsaufwandes wird ausgeschlossen.

5. Ergibt sich aus der geänderten Rechtslage eine Einschränkung der Fallentypen, die zur Bekämpfung des Bisam eingesetzt werden dürfen und mit welchen Auswirkungen bei der Bekämpfung des Bisam ist dadurch ggf. zu rechnen?

Verboten wird in den vorliegenden Änderungsentwürfen zur Bundesartenschutzverordnung der Fang mit nicht tierschutzgerechten Reusenfallen. Generell sind die Belange des Tierschutzes (u.a. vernünftiger Grund, Vermeidung von Schmerzen und Leiden) zu beachten. Auswirkungen auf die Anzahl der getöteten Bisams sind durch die Einschränkung der Fallentypen nicht zu erwarten.

6. Wird Schleswig-Holstein im Bundesrat der Ersten Verordnung zur Änderung der Bundesartenschutzverordnung zustimmen? Beabsichtigt die Landesregierung Änderungsanträge, insbesondere zur Regelung der Bisambekämpfung nach § 12 Abs. 2 der Verordnung einzubringen und falls ja, welche?

Schleswig-Holstein wird der Ersten Verordnung zur Änderung der Bundesartenschutzverordnung zustimmen und keinen Änderungsantrag hierzu stellen.